Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 141. Sonnabend den 21. Mai. 1859.

Zur Beurtheilung des Entwurfs einer Gewerbe-Ordnung für das Königreich Sachsen

von

Dr. Heinrich Bodemer.

So heißt eine neue eben bei T. O. Weigel in Leipzig erschienene sehr lesenswerthe Schrift des durch volkswirthschaftliche literarische Leistungen bereits rühmlich bekannten Verfassers, der in seinem Urtheil so ziemlich mit dem zusammentrifft, welches das Tageblatt vor Kurzem über denselben Gegenstand ausgesprochen hat. Wir erlauben uns Einiges aus der Schrift mitzutheilen, um ihr die allgemeine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

I.

Ein gemeinsames deutsch-österreichisches Gewerbegesetz.

Nach Art. 19 der deutschen Bundesacte war eine Uebereinkunft über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem für alle Bundesstaaten in Aussicht gestellt; es kam aber bekanntlich nichts zu Stande. Als indeß Preußen im Jahre 1818 die Zölle im Innern beseitigt und eine geschlossene Zolllinie um seine Grenzen gezogen hatte, konnten sich die Regierungen der kleineren deutschen Staaten über die Unhaltbarkeit ihrer isolirten Stellung und über die Nothwendigkeit nicht länger täuschen, sich entweder untereinander zu einem gemeinsamen Ganzen in Bezug auf Handel und Verkehr zu verbinden oder sich einem größern Staate anzuschließen. Aus diesen anfänglich einseitigen Bestrebungen ging zuletzt der Zollverein hervor.

Nachdem die inneren Zollschranken gefallen, athmeten die gedrückten Länder wieder auf und Jeder, der nicht blind war, konnte über die außerordentlichen Erfolge der befreiten innern Verkehrsbewegung nicht im Zweifel sein. Sobald aber einmal die so schwer erreichbar geschienene Zollvereinigung errungen war, brach sich von selbst der Gedanke Bahn, den vielfach noch fehlenden Bedingungen zur unbehinderten Entwickelung der öffentlichen Erwerbsthätigkeit durch neue Vereinigungen zu Hülfe zu kommen. So entstanden der Post- und Telegraphenverein, die Wechselordnung, die Münzconvention, denen sich zunächst ein allgemeines Handelsgesetzbuch, sowie die Gleichheit der Maße und Gewichte anschließen wird. Diese Vereine, welche Jedermann nützten und Niemandem schadeten, wurden in allen deutschen Ländern nicht nur mit allgemeiner Freude begrüßt, sondern sie trugen auch noch in anderer als blos materieller Hinsicht zur Wohlfahrt der Gesammtheit bei, denn es ward dadurch der mit unleugbarer Gewalt fortbestehenden Idee des einheitlichen Gesammtstaates ein von der Politik unabhängiges gemeinschaftliches Ziel vorgesteckt und zugleich den anderseitigen heimlichen Bestrebungen des Particularismus ein eben so heilsamer Damm entgegengesetzt. Damit bildete sich aber auch eine bis dahin unbekannte Macht der volkswirthschaftlichen Interessen in Deutschland aus, und so aufrichtigen Dank man den Fürsten und Regierungen für ihren Beitritt zu Vereinen, welche die Souveränitätsausübung der Einzelnen mehr oder weniger beeinträchtigten, immerhin zollen muß, so läßt sich doch nicht wohl verhehlen, daß, sobald eine einmal als zweifellos nützlich und wünschenswerth erkannte Vereinigung von der geeigneten Seite her ernstlich und beharrlich in Vorschlag gebracht worden, der einzelne und zumal der kleinere Staat sich trotzt vielleicht divergirender Interessen den Rücksichten auf die Gesammtwohlfahrt nicht zu entziehen vermag, daher den meisten neuen Gesetzesentwürfen die sorgsame Erwägung ihrer Anpassung zu einem eventuellen Ganzen voranzugehen hat.

Ist nun aber unter den genannten Vereinen der Zollverein der weit wichtigste, so läßt derselbe dennoch eine höchst fühlbare Lücke, so lange es ihm an der Uebereinstimmung einer gemeinsamen Gewerbegesetzgebung gebricht. Der Verkehr zwischen zoll- und handelsverbundenen Ländern kann durch Ungleichheit der Münzen, der Maaße und Gewichte, wie durch die Verschiedenheiten der Justizverwaltung oder der Polizeivorschriften allerdings belästigt und erschwert, aber doch nicht absolut verhindert werden, weil der Scharfsinn des menschlichen Erwerbstriebes über dergleichen Hindernisse wegzukommen versteht. Anders ist es dagegen mit den Gewerbeordnungen; diese müssen in ihren wesentlichsten Productionsbedingungen durchaus übereinstimmen, wenn anders nicht dasjenige Land, in welchem beschränkende Innungsgesetze herrschen, von dem Nachbarlande, in welchem größere Freiheit der Arbeit, folglich wohlfeilere Herstellung und vermuthlich auch größere Intelligenz besteht, in der Verfertigung der Erzeugnisse wie in dem Absatz derselben überflügelt werden soll. Dieser Fall ereignete sich sehr merkbar, als mit dem Eintritt des Zollvereins die sächsischen und noch mehr die süddeutschen Gewerbtreibenden auf den nunmehr verkehrsfrei gewordenen Messen und Märkten nicht ohne Betroffenheit die Ueberlegenheit der preußischen Handwerkserzeugnisse gewahrten. In der That begriffen auch die aufgeklärten unter den deutschen Regierungen die Nachtheile der von veralteten Zunftverfassungen beengten Gewerbezustände recht wohl, sie mußten oder wollten sich aber im Kampfe gegen begründete und unbegründete Ansprüche, gegen Herkommen und Vorurtheil darauf beschränken, durch Concessionsertheilungen, durch die Begünstigung der Fabriken und überhaupt durch Ausnahmegesetze die Freiheit der Arbeit zu befördern, soweit es ohne förmlichen Umsturz der bisherigen Verhältnisse ausführbar war. Ist nun auch aus dieser überall ausgebesserten und hinter jeder Landesgrenze wieder anders colorirten Gewerbegesetzgebung ein buntscheckiges Durcheinander hervorgegangen, so haben doch die aus der Unbestimmtheit der Zustände entsprungenen Provisorien und halben Maßregeln anderseits wieder den Vortheil gehabt, der Vereinigung zu einem womöglich mit Oesterreich gemeinsamen deutschen Gewerbegesetz den Weg offen zu lassen. Daher ist auch der Zeitpunct zu einer solchen Vereinigung niemals günstiger gewesen als gerade jetzt. Die österreichische Regierung hat die Grundzüge einer neuen Gewerbeordnung bereits vorgelegt. In Preußen besteht durch die 1845 und wieder 1849 beliebten Abänderungen an dem gewerblichen Grundgesetz von 1809 ein ungewisser und schwankender Zustand, welcher seiner nothwendigen Lösung harrt; in Bayern herrscht eine zwischen Realberechtigungen und Concessionswillkür im Kampfe liegende und auf die Dauer unhaltbare Gewerbsgesetzconfusion, und was Sachsen betrifft, so geht das Erforderniß einer Regelung der Gewerbsverhältnisse aus der Vorlage des Gesetzentwurfes von selbst hervor. Rechnet man hinzu die jedenfalls höchst belehrenden Acten des volkswirthschaftlichen Ausschusses 1848—49, so hat sich aus den vielfältigen Bestrebungen ein solcher Schatz bereits gesichteten und geprüften Materiales gebildet, daß eine zur Berathung einer gemeinsamen deutschen Gewerbeordnung einberufene Conferenz, müßte sie auch den Particularinteressen vorerst noch Rechnung tragen, doch derselben Raum genug gestatten könnte, um unter Festsetzung allgemeiner Grundregeln eine später gänzliche und unbedingte Vereinigung aller deutschen Länder unter Ein Gewerbegesetz hoffen zu lassen, und dieß um so mehr, als der sächsische Entwurf mit dem preußischen Gewerbegesetz und folglich auch mit dem in den Hauptpuncten wieder mit diesem übereinstimmenden österreichischen Gesetzentwurf ziemlich identisch und nur in den Ausführungsformen abweichend ist, dadurch aber freilich störend und trennend wird. Für kein deutsches Land aber mehr wie für das von Oesterreich und Preußen umschlossene Königreich Sachsen ist die Lösung dieser Frage von Wichtigkeit, weil sich wohl begreift, daß die Vorschriften einer sächsischen Gewerbeordnung nicht beengender sein dürfen, als die Gesetzgebungen derjenigen Länder, mit denen der sächsische Gewerbestand die Concurrenz bestehen soll. Kann es nun unter solchen Umständen gerathen erscheinen, daß die sächsische Regierung ohne den Zwang der unabwendbaren Nothwendigkeit einseitig mit einer neuen Gewerbeordnung hervortritt, dadurch der gehofften Gesammtvereinigung ein abermaliges Hinderniß in den Weg legt und sich selbst der Gefahr blosstellt, ein kaum aufgerichtetes mühseliges Werk nach kurzem Bestehen wieder einreißen oder umändern zu müssen? Es ist eine solche Maßregel um so mehr zu beklagen, als die Motiven des Gesetzentwurfes die wirthschaftlichen Nachtheile einer von den großen Nachbarländern abweichenden sächsischen Gewerbeordnung selbst ganz richtig schildern und ohne daß die Gegengründe,